

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BESTELLUNGEN**  
**Für den Kauf direkter Materialien durch die Atmus Filtration Technologies**  
**Inc., ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen**  
**(„ATMUS“)**

**§ 1 Geltungsbereich, Formular**

(1) In diesem Dokument bedeutet der Begriff „Bestellung“ oder „PO“ das gedruckte oder elektronische Formular, in dem der Lieferant, die Lieferungen und andere Transaktionsbedingungen sowie diese Bedingungen und alle anderen Bedingungen, die beigelegt oder durch Verweis einbezogen werden, angegeben werden. „Käufer/Wir“ bedeutet die Atmus Filtration Technologies Inc., ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, die beim Lieferanten eine Bestellung gemäß diesen Bedingungen für Lieferanten aufgeben; „Lieferant“ bedeutet den Lieferanten oder Verkäufer, der auf der Vorderseite dieser Bestellung angegeben ist, sowie seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter; „Spezifikationen“ bedeutet alle anwendbaren Entwürfe, Produktspezifikationen, die Bestimmungen auf der Vorderseite dieser Bestellung und etwaige Anhänge dieser Bestellung; „Lieferungen“ bedeutet Rohstoffe, Komponenten, Zwischenbaugruppen, Ausrüstung und andere Materialien, einschließlich indirekter Materialien, technischer Daten, Zeichnungen oder Dienstleistungen, die der Lieferant dem Käufer für diese Bestellung bereitstellen soll. Diese Bestellbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Bestellbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten. Diese Bestellbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Bestellbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Güter („Produkte“), unabhängig davon, ob der Lieferant die Produkte selbst herstellt oder bei Lieferanten kauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestellbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Es gelten ausschließlich diese Bestellbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmungspflichtung gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Insbesondere haben die Regelungen eines schriftlichen Liefervertrags bei inhaltlichen Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen dieser Bestellbedingungen. Angaben in unseren Bestellungen haben im Falle von Widersprüchen/inhaltlichen Abweichungen Vorrang vor diesen Bestellbedingungen. Alle zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Bestimmungen in anderen Dokumenten, die der Lieferant im Zusammenhang mit einem solchen Kauf zur Verfügung stellt, gelten nicht für diesen Kauf und werden hiermit vom Käufer zurückgewiesen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) müssen schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bestellbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers dar, die Produkte des Lieferanten gemäß den vorliegenden Bestellbedingungen zu erwerben. Unsere Bestellung ist erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich eingereicht oder bestätigt wurde. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen, insbesondere durch Versendung der Produkte (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.

(3) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat (wie z. B. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften), nicht mehr verwenden können oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass eine vertragsgemäße Lieferung nicht mehr zu erwarten ist.

### **§ 3 Lieferzeit und Verzug**

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er – aus welchem Grund auch immer – die vereinbarten Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erfüllt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht fristgerecht oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, so können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – einen pauschalierten Ersatz für unseren Verzugsschaden i. H. v. 1 % des Nettopreises für jede volle Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### **§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug**

(1) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) zu erfüllen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde (z. B. Bestandsbegrenzung).

(2) Der Lieferant liefert die Produkte FCA (frei Frachtführer – INCOTERMS 2020) ab den eigenen Anlagen, sofern in der Bestellung des Käufers nichts anderes angegeben wird oder anderweitig im Vertrag vereinbart wird. Alle Lieferbedingungen werden in Übereinstimmung mit den INCOTERMS 2020 ausgelegt, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wird. Die Lieferzeit ist für die Vertragslaufzeit verbindlich.

(3) Der Lieferung wird ein Lieferschein mit Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und -menge) und unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beigelegt. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haften wir für hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Zahlung nicht. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandbescheinigung mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Im Falle einer Abnahme gelten auch die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeits- und Dienstleistungsverträge entsprechend. Befinden wir uns in Abnahmeverzug, gilt die Übergabe oder Abnahme als erfolgt.

(5) Für den Eintritt unseres Abnahmeverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns jedoch auch dann ausdrücklich seine Leistung anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung

unsererseits (z. B. Materialbereitstellung) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderfrist vereinbart wurde. Bei Abnahmeverzug kann der Lieferant Ersatz für seine Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 304 BGB) verlangen. Bezieht sich der Vertrag auf eine unzumutbare Sache, die vom Lieferanten herzustellen ist (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitere Rechte nur zu, wenn wir zur Mitwirkung verpflichtet sind und für die Unterlassung der Mitwirkung verantwortlich sind.

## **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Installation) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Lagerung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung).
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer vereinbarten Abnahme) und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung oder einer nach den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Anzahl an Tagen zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant einen Nachlass von 3 % auf den Nettorechnungsbetrag. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede der Nichterfüllung des Vertrags stehen uns in dem gesetzlich zulässigen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenansprüche zu.

## **§ 6 Vertraulichkeit und Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden und nach Beendigung desselben an uns zurückzugeben. Die Unterlagen sind gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten für die Produktion zur Verfügung stellen. Solche Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu lagern und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Jede vom Lieferanten vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Sachen ist für uns vorzunehmen. Dasselbe gilt im Falle der Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen spätestens bei Weiterverarbeitung das Eigentum an den Produkten erwerben.
- (4) Die Übertragung des Eigentums an den Produkten auf uns muss vorbehaltlos und unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises erfolgen. Akzeptieren wir jedoch im Einzelfall ein Angebot für den Eigentumsübergang vom Lieferanten unter der Bedingung der Zahlung des Kaufpreises, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Produkte. Im gewöhnlichen Geschäftsgang sind wir weiterhin berechtigt, die Produkte vor Zahlung des Kaufpreises weiterzuverkaufen und den sich daraus ergebenden Anspruch abzutreten (hilfsweise gilt der einfache Eigentumsvorbehalt, der um den Weiterverkauf verlängert wird). Davon ausgenommen sind alle

sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der verlängerte Eigentumsvorbehalt mit Weiterverarbeitungsklausel.

## **§ 7 Mangelhafte Lieferungen**

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Fehl- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an uns die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. In jedem Fall gelten die Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Erwähnung in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder die in gleicher Weise wie diese Bestellbedingungen in den Vertrag aufgenommen wurden, als Beschaffenheitsvereinbarung. Dabei ist unerheblich, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Lieferanten oder dem Hersteller stammt.

(3) Wir sind nicht verpflichtet, die Produkte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu prüfen oder besondere Nachforschungen über etwaige Mängel anzustellen. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) stehen uns daher Mängelansprüche uneingeschränkt zu, auch wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss grob fahrlässig unbekannt geblieben ist.

(4) Für die handelsrechtliche Mängelprüfungs- und Mängelanzeigepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangsprüfung bei äußerlicher Prüfung einschließlich der Lieferunterlagen (z. B. Transportschäden, Fehl- und Minderlieferung) entdeckt werden oder die bei unserer Qualitätskontrolle durch Stichproben entdeckt werden. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, besteht keine Verpflichtung zur Prüfung der Produkte. Im Übrigen hängt es davon ab, inwieweit eine Prüfung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls durchführbar ist. Unsere Verpflichtung zur Anzeige später festgestellter Mängel bleibt hiervon unberührt. Unabhängig von unserer Untersuchungsverpflichtung gilt unsere Beanstandung (Mängelanzeige) in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung oder bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung versandt wird.

(5) Die Nacherfüllung umfasst auch die Entfernung der mangelhaften Produkte und ihre Neuinstallation, sofern die Produkte gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden; unser gesetzlicher Anspruch auf Erstattung entsprechender Aufwendungen bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Unsere Haftung für Schadensersatz bei ungerechtfertigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorliegt.

(6) Ungeachtet unserer gesetzlichen Rechte und der Bestimmungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserem Ermessen entweder durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes (Ersatzlieferung) - nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder eine entsprechende Vorauszahlung vom Lieferanten verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten gescheitert oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Gefahr unverhältnismäßiger Schäden), ist keine Fristsetzung erforderlich; wir werden den Lieferanten über solche Umstände unverzüglich, wenn möglich vorab, informieren.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Schadensersatz und Ersatz von Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Ungeachtet des Vorstehenden haben wir Anspruch auf die Erstattung zusätzlicher Frachtkosten (einschließlich Sondertransporten), die unmittelbar vom Lieferanten verursacht werden (wie unter anderem verspätete Lieferung von Teilen, vorzeitige/ungeplante Lieferung von Teilen, die an den

Lieferanten zurückgesendet werden, fehlerhafte Teile, Retouren, Beschädigung von Teilen durch falsches Beladen eines Fahrzeugs oder falsche Verpackung durch den Lieferanten, sowie andere Gegebenheiten, die auf die Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Lieferanten zurückzuführen sind). Zur Ermittlung der Ursache für zusätzliche Frachtkosten trifft sich der Lieferant nach angemessener Vorankündigung mit dem Käufer, um diese Kosten zu besprechen. Wurde sich darauf geeinigt, dass die Kosten unmittelbar vom Lieferanten verursacht wurden, bestimmt der Käufer, in welchem Umfang (in einem Bereich zwischen 0 % und 100 %) diese zusätzlichen Frachtkosten vom Käufer und vom Lieferanten zu tragen sind, und benachrichtigt den Lieferanten über den sich daraus ergebenden Prozentsatz und den sich daraus ergebenden Betrag der ihm zugewiesenen Kosten. Der Käufer ist berechtigt, die sich daraus ergebenden Beträge, die der Lieferant dem Käufer schuldet, nach Vereinbarung mit dem Lieferanten mit Beträgen, die dem Lieferanten vom Käufer geschuldet werden (dem Lieferanten angerechnete Schuldposten), aufzurechnen. Sind sich Käufer und Lieferant über die vom Lieferanten zu tragenden Kosten nicht einig, so wird die Entscheidung

vom Käufer intern eskaliert. Wenn die Parteien nach einer solchen Eskalation keine Einigung erzielen können, hat jede Partei das Recht, das in diesen Bestellbedingungen vorgesehene oder im Vertrag vereinbarte Streitbeilegungsverfahren zu nutzen.

### **§ 8 Rückgriff des Lieferanten**

(1) Neben Mängelansprüchen haben wir uneingeschränkt Anspruch auf unsere gesetzlich vorgesehenen Rückgriffsrechte in einer Lieferkette (Lieferantenrückgriff nach §§ 445a, 445b, 478 BGB). Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung (Reparatur oder Ersatz) zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und eine schriftliche Stellungnahme mit einer kurzen Sachverhaltsbeschreibung anfordern. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine begründete Stellungnahme und wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so gilt der von uns tatsächlich eingeräumte Mängelanspruch als gegenüber unserem Kunden geschuldet. In diesem Fall ist der Lieferant für den Nachweis des Gegenteils verantwortlich.

(3) Unsere Ansprüche aus dem Rückgriff des Lieferanten gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte von uns oder einem anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurden, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

### **§ 9 Produkthaftung; Versicherung**

(1) Hat der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten, stellt er uns von Ansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache in seinem Kontroll- und Organisationsbereich liegt und er selbst im Außenverhältnis haftet.

(2) Der Lieferant hat uns im Rahmen seiner Freistellungspflicht Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Anspruch Dritter ergeben, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen. Wir informieren den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar

– über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitergehende Rechtsansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Personen- und Sachschaden abzuschließen und fortzuführen. Die Interessen des Käufers werden in der Police vermerkt, und der Käufer wird in einer Klausel zur Entschädigung der Auftraggeber aufgeführt. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, uns jederzeit eine Versicherungsbestätigung zuzusenden.

(4) Der Lieferant verzichtet auf alle Rückforderungs- oder Regressansprüche, die der Versicherer gegenüber dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen oder dessen Mitarbeitern, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitgliedern für im Rahmen dieser Policen geleistete oder zu

leistende Zahlungen haben oder erwerben könnte, und veranlasst auch, dass seine Versicherer im Rahmen der oben genannten Policen zugunsten des Käufers auf diese Ansprüche verzichten. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Käufers.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR einschließlich Personen- und Sachschäden abzuschließen.

(6) Soweit es sich um Transport- oder Lagerleistungen handelt, übernimmt der Lieferant auch die Fracht- und Lagerhaftung mit einer Pauschaldeckung von jeweils mindestens 1 Mio. EUR.

## **§ 10 Geistiges Eigentum**

(1) Gemäß Absatz 2 ist der Lieferant dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass keine geistigen Eigentumsrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, durch die von ihm gelieferten Produkte verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der in Abs. 1 genannten Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gegen uns geltend machen, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anspruch zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

(4) Dem Lieferanten ist es untersagt, Markenzeichen von Atmus bei der Beschreibung oder Vermarktung von Produkten, die vom Lieferanten hergestellt werden, zu verwenden oder deren Verwendung zu gestatten. Er darf auch in keiner Weise die Tatsache anpreisen oder veröffentlichen, dass der Lieferant einen Vertrag zur Bereitstellung von Lieferungen gemäß dieser oder einer anderen Bestellung mit dem Käufer geschlossen hat.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass Artikel, die nach einem vom Käufer festgelegten Entwurf (der nicht zuvor einem handelsüblichen Entwurf des Lieferanten entsprach) hergestellt wurden, vom Lieferanten nicht an andere Personen, Firmen oder Unternehmen geliefert werden. Es wird anerkannt, dass der Lieferant Zugriff auf bestimmte vertrauliche Informationen des Käufers hat und sich daher verpflichtet, die vertraulichen Informationen des Käufers weder an Dritte weiterzugeben noch derartige Informationen, einschließlich Zeichnungen oder anderer dokumentarischer Informationen vertraulicher Natur, zu seinem eigenen Vorteil zu verwenden. Der Lieferant wird zum Schutz vertraulicher Informationen des Käufers die gleiche Sorgfalt walten lassen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen und geschützten Informationen anwendet, in jedem Fall jedoch nicht weniger als eine angemessene Sorgfalt.

## **§ 11 Ersatzteile**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens zehn Jahre lang ab der letzten Lieferung Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte aufzubewahren.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer nach Ablauf dieser zehnjährigen (10-jährigen) Frist mindestens zwölf (12) Monate vorher mitzuteilen, dass er die Kapazität zur Lieferung der Produkte nach Maßgabe des Bedarfs des Käufers reduziert oder aufgibt, und der Lieferant wird dem Käufer das Recht einräumen, einzelne oder mehrere abschließende Käufe großer Stückzahlen zum letzten bekannten Preis (sofern nichts anderes vereinbart wird) zu tätigen, oder dem Käufer die Zeichnungen und Lieferanteninformationen bereitstellen, damit er den Kauf des entsprechenden Produkts fortsetzen kann. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns unverzüglich benachrichtigen, sobald er die Entscheidung über die Einstellung getroffen hat. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich Abs. 1 - mindestens zwölf (12) Monate vor Einstellung der Produktion erfolgen.

## **§ 12 Verjährung**

(1) Die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, *Bedingungen für Direktbestellungen Deutschland - V.1. 1. Juli 2024*

soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Rechte Dritter, auf Grund derer Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; ferner verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen uns noch geltend machen kann.

(3) Für alle vertraglichen Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen beim Verkauf von Waren einschließlich der vorstehenden Verlängerung – im gesetzlichen Umfang. Soweit uns auch außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels zustehen, gilt hier die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), es sei denn, die Anwendung der kaufrechtlichen Verjährungsfristen führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.

(4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche zurückweist oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und reparierte Teile von Neuem, es sei denn, wir mussten aufgrund des Verhaltens des Lieferanten annehmen, dass der Lieferant sich nicht zu einer solchen Maßnahme verpflichtet fühlte, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung lediglich aus Kulanz oder aus ähnlichen Gründen durchgeführt hat.

### **§ 13 Einhaltung von Gesetzen**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsverhältnisses die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie Kartell-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften.

(2) Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, sämtliche geltenden Verbraucherdatenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den California Consumer Privacy Act (CCPA) in der durch den California Privacy Rights Act (CPRA) geänderten Fassung und in der jeweils aktuellen Fassung sowie alle anderen geltenden bundesstaatlichen und bundesweiten Verbraucherdatenschutzgesetze. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lieferant ferner, den Käufer von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus einer Verletzung derselben ergibt, ihn dagegen zu verteidigen und hierfür schadlos zu halten, und verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle Klagen gegen den Käufer abzuwehren.

(3) Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte alle relevanten Anforderungen für ihr Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen. Er wird uns auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen einen Konformitätsnachweis vorlegen.

(4) Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten die in diesem § 13 vorgesehenen Verpflichtungen, die für den Lieferanten gelten, einhalten.

(5) Cybersicherheit:

- „Käuferdaten“ bedeutet sämtliche Daten oder Informationen und zugehörigen Aufzeichnungen in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium
  - „(i) des Käufers, seiner verbundenen Unternehmen oder deren jeweiligen Lieferanten, Kunden oder anderen Geschäftspartnern, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dieser Bestellung bereitgestellt oder von ihm erhalten werden, (ii) die im Zusammenhang mit dieser Bestellung erstellt, generiert, erhoben, verarbeitet, verwaltet, gespeichert, archiviert oder empfangen werden oder (iii) die aus dem Vorstehenden abgeleitet oder zusammengestellt werden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die Daten des Käufers an niemanden weiterzugeben (außer an seine Mitarbeiter, die diese Daten kennen müssen, damit der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung erfüllen kann, und die an nicht weniger strenge Vertraulichkeitsverpflichtungen als die hierin festgelegten gebunden sind) und die Daten des

- Käufers nicht zu seinem eigenen Vorteil oder zu einem anderen Zweck als der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung zu verwenden.
- Der Lieferant muss ein umfassendes Cybersicherheits- und Datenschutzprogramm aufrechterhalten und einhalten, das angemessene, geeignete und ausreichende technische, organisatorische, physische, administrative und sicherheitsrelevante Maßnahmen und Schutzvorkehrungen umfasst und die unbefugte Vernichtung, den Verlust, die Verwendung, Offenlegung, den Zugriff oder die Änderung von Käuferdaten und die Cybersicherheit der Produkte verhindert.
  - Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die branchenüblichen Cyber-Intelligence-Feeds mithilfe von qualifiziertem und erfahrenem Personal mit entsprechender Fachkompetenz im Bereich Cybersicherheit auf Bedrohungen oder Schwachstellen zu überwachen, welche die Cybersicherheit der Produkte beeinträchtigen könnten.
  - Erhält der Lieferant Kenntnis von einem tatsächlichen oder vernünftigerweise vermuteten unbefugten (i) Zugriff, Kontrolle oder Nutzung oder Verlust des Zugriffs auf Daten des Käufers („Sicherheitsvorfall“) oder (ii) Zugriff, Kontrolle oder Nutzung, Verlust des Zugriffs oder andere Eingriffe in die Produkte (oder ein Mittel oder eine elektronische Komponente oder ein Produkt, in das die Produkte eingebettet sind) („Cybersicherheitsvorfall“), muss der Lieferant den Käufer unverzüglich nach Entdeckung des Sicherheitsvorfalls oder des Cybersicherheitsvorfalls benachrichtigen, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Stunden, nachdem der Lieferant von einem solchen Sicherheitsvorfall oder Cybersicherheitsvorfall Kenntnis erlangt hat.
  - Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass der Käufer möglicherweise Informationen offenlegt (einschließlich vertraulicher Informationen des Lieferanten), die nach angemessenem Ermessen des Käufers Informationen zu Bedrohungen der Cybersicherheit oder zu Sicherheitslücken darstellen und potenzielle Auswirkungen auf die Cybersicherheit der Branche haben können.

#### **§ 14 Atmus-Richtlinien**

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrichtlinie von Atmus („HSE“) sowie die Verfahrensanforderungen des Umweltverwaltungssystems von Atmus einzuhalten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er seine Verpflichtungen aus dem Umweltverwaltungssystem von Atmus versteht und die Verantwortung für die Folgen einer Abweichung von den angegebenen Verfahren übernimmt.
- (2) Der Lieferant muss den Verhaltenskodex von Atmus für Lieferanten (Supplier Code of Conduct, „SCoC“), das Lieferantenhandbuch von Atmus und alle darin erwähnten Richtlinien und Verfahren, die im Lieferantenportal von Atmus aufgeführt sind, anerkennen und einhalten.
- (3) Der Lieferant garantiert und sichert hiermit zu, dass er diese ausgedruckt, gelesen und vollständig akzeptiert hat.
- (4) Die Bestimmungen des SCoC gelten zusätzlich zu den Bestimmungen etwaiger rechtlicher Vereinbarungen oder Verträge zwischen einem Lieferanten und einem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen und ersetzen diese nicht. Sie werden hiermit durch Verweis einbezogen. Der Käufer erwartet vom Lieferanten, dass er in seiner Lieferkette, einschließlich Subunternehmern und externen Arbeitsvermittlungsagenturen, die gleichen Standards wie im SCoC einhält. Der SCoC begründet keine Rechte oder Vorteile als Drittbegünstigte für Lieferanten, Subunternehmer, deren jeweilige Mitarbeiter oder sonstige Parteien.
- (5) Der Lieferant wird hiermit darauf hingewiesen, dass er im Auftrag des Käufers von Dritten untersucht und geprüft werden kann, um die Einhaltung der SCoC zu überprüfen. Die Nichteinhaltung oder falsche Darstellung der Einhaltung durch einen Lieferanten kann Sanktionen nach sich ziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung seiner Vereinbarungen mit dem Käufer wegen Nichterfüllung.
- (6) Der Käufer behält sich das Recht vor, die Anforderungen seines SCoC zu aktualisieren oder zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Änderungen zu akzeptieren und entsprechend zu handeln.

#### **§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

② Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Groß-Gerau. Gleiches gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Bestellbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Änderungen sind vorbehalten.